

ZG_OBERGERICHT BZ 2023 117 vom 23. April 2024

ZG Obergericht, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_117

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 117 du 23 avril 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 117 del 23 aprile 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide in Verfahren betreffend Aufhebung oder Einstellung der Betreuung nach Art. 85 SchKG ist die Beschwerde zulässig (Art. 309 lit. b Ziff. 4 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

Seite 6/14

E. 2

Feststellung des Nichtbestandes der Schuld

E. 2.1

Die Vorinstanz trat auf den Antrag der Beschwerdeführerin insofern nicht ein, als diese die Feststellung des Nichtbestandes der Schuld verlangte. Zur Begründung führte sie aus, die Aufhebung der Betreuung nach Art. 85 SchKG setze das "Laufen einer Betreuung", d.h. eine hängige Betreuung voraus. Dieses Verfahren sei rein betreibungsrechtlicher Natur, weshalb die zugrunde liegende Betreuung (nur) aufgehoben oder eingestellt werden könne. Vorliegend könne jedoch nicht festgestellt werden, ob eine Schuld getilgt oder gesundet sei, da der Entscheid in diesem Verfahren – anders als nach Art. 85a SchKG – keine materiell-rechtlichen Wirkungen habe (vgl. act. 1 S. 3).

E. 2.2

Im Beschwerdeverfahren stellt die Beschwerdeführerin erneut den Antrag, es sei festzustellen, dass die Forderung des Beschwerdegegners in Höhe von CHF 92'606.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit 21. September 2021 gestundet, eventualiter getilgt ist sowie die Forderung des Beschwerdegegners in Höhe von CHF 43'292.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Oktober 2017 getilgt ist. Auf diesen Antrag kann nicht eingetreten werden. Zum einen begründet die Beschwerdeführerin den Antrag nicht näher, weshalb es an einer hinreichenden Begründung fehlt. Zum andern gilt es die Klagen nach Art. 85 SchKG und Art. 85a SchKG auseinander-zuhalten. Die Klage nach Art. 85 SchKG hat nur betreibungsrechtliche Wirkungen und wird im summarischen Verfahren unter Beschränkung auf den Urkundenbeweis beurteilt; das Urteil der Klage nach Art. 85a SchKG hat demgegenüber auch materiellrechtliche Wirkungen und ergeht ohne Beschränkung der Beweismittel (vgl.

Bangert, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 85 SchKG N 6). Entsprechend kann im Rahmen der vorliegenden Klage nach Art. 85 SchKG nicht beurteilt werden, ob das Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin – in materieller Hinsicht – begründet ist, sondern nur – rein betriebsrechtlich – geprüft werden, ob die Betreuung aufzuheben oder einzustellen ist.

E. 3

Stundung der Darlehensforderung

E. 3.1

Die Vorinstanz führte aus, der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach die Forderung des Beschwerdegegners auf Rückerstattung des Aktionärsdarlehens in Höhe von CHF 92'606.40 gestundet und somit nicht vollstreckbar sei, weil sie (die Beschwerdeführerin) einen Covid- Kredit bezogen habe und es sich um eine Darlehensrückzahlung einer nahestehenden Person i.S.v. Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG; SR 951.26) handle, sei unbegründet. Eine im Gesetz vorgesehene oder gestützt auf eine Gesetzesvorschrift angeordnete Stundung könne im Verfahren nach Art. 85 SchKG nicht geltend gemacht werden. Eine privatrechtliche Stundungsvereinbarung zwischen den Parteien bestehe nicht. Demzufolge könne keine Stundung nach Art. 85 SchKG verlangt werden (vgl. act. 1/1 S. 3 f.).

E. 3.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin – zusammengefasst – Folgendes vor:

E. 3.2.1

Der angefochtene Entscheid sei rechtlich nicht haltbar. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG sei die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen. Der Beschwerdeführerin sei gemäss Kreditvereinbarung vom 26. März 2020 ein Kredit i.S.v. Art. 3 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Co-

Seite 7/14
ronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV; SR 951.261) gewährt worden und entsprechend seien die Vorschriften gemäss Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Covid-19-SBüG gültig bzw. anwendbar. Beim Beschwerdegegner handle es sich um eine nahestehende Person i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG, da dieser Aktionär der die Beschwerdeführerin zu 100 % wirtschaftlich beherrschenden Muttergesellschaft I. _____ AG sei. Demnach sei es ihr gegenwärtig nicht gestattet, das Darlehen des Beschwerdegegners vom 22. Dezember 2015 an diesen zurückzuzahlen.

E. 3.2.2

Es widerspreche dem Gesetzestext und lasse sich nicht auf der Basis von Materialien und Rechtsprechung begründen, dass ausschliesslich privatrechtliche Stundungen eine Einstellung der Betreuung rechtfertigen würden. Das Gesetz spreche unmissverständlich davon, dass der Schuldner den Beweis der Stundung erbringen müsse und differenziere nicht nach privatrechtlichen Stundungen und solchen, die von Gesetzes wegen bestünden. Singuläre Lehrmeinungen, welche die Auffassung vertreten würden, dass nur privatrechtliche

Stundungen eine Einstellung der Betreibung bewirken sollen, enthielten keinerlei Begründung und hätten sich nicht mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie befasst.

E. 3.2.3

Unberücksichtigt geblieben sei, dass es der Beschwerdeführerin von Gesetzes wegen schlicht untersagt sei, die Darlehensvaluta zurückzuerstatten, solange der Covid-19-Kredit bestehe. Der betreibungsrechtliche Rechtsbehelf von Art. 85 SchKG sei nach dessen Sinn und Zweck geradezu für solche Fälle geschaffen, bei denen vollstreckungsrechtliche Einwände gegen die Durchsetzung der Forderung sprächen.

E. 3.3

Gemäss Art. 85 SchKG kann der Betriebene beim Gericht die Einstellung der Betreibung verlangen, wenn er durch Urkunden die Stundung der Schuld samt Zinsen und Kosten beweist. Nach herrschender Lehre ist unter Stundung das auf privatrechtlichem Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner beruhende Hinausschieben der Fälligkeit der Schuld zu verstehen. Mit der Klage nach Art. 85 SchKG kann hingegen nicht eine Stundung oder ein Rechtsstillstand, die im Gesetz vorgesehen sind oder von der zuständigen Behörde gestützt auf eine Gesetzesvorschrift angeordnet werden, geltend gemacht werden (Bangert, a.a.O., Art. 85 SchKG N 28; vgl. auch Vock/Aeppli-Wirz, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2017, Art. 85 SchKG N 7; Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 20. A. 2020, Art. 85 SchKG N 7 i.V.m. Art. 81 SchKG N 19 f.). Die Beschränkung des Stundungsbegriffs auf privatrechtliche Verträge zwischen Schuldner und Gläubiger ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von Art. 85 SchKG. Für die Einleitung des Betreibungsverfahrens muss das Bestehen einer Schuld nicht nachgewiesen werden. Das Betreibungsverfahren mit seinen teilweise strengen Frist- und Formvorschriften kann dazu führen, dass die Vollstreckung entgegen der wirklichen materiellen Rechtslage seinen Fortgang nimmt und der Betriebene Gefahr läuft, eine Nichtschuld zu zahlen oder sachlich nicht gerechtfertigte Vollstreckungsmassnahmen dulden zu müssen. Mit Art. 85 SchKG wird dem Schuldner Schutz aus materiellrechtlichen Gründen gewährt, d.h. der Schuldner kann sich mit den in Art. 85 SchKG vorgesehenen Möglichkeiten gegen das vom Gläubiger behauptete Bestehen einer Forderung wehren. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass es dem Sinn und Zweck von Art. 85 SchKG als Korrektiv für die Formstrenge des vorangegangenen Betreibungsverfahrens widersprechen würde, nebst den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger auch die gesetzlich vorgesehenen bzw. die gerichtlich angeordneten Stundungen unter diese Bestimmung zu subsumieren (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 410 13 163 vom 16. Juli 2013 E. 2).

E. 3.4

Die Argumentation der Beschwerdeführerin überzeugt nicht.

E. 3.4.1

Im Gesetzestext wird zwar nicht zwischen privatrechtlichen Stundungen und solchen, die gestützt auf eine Gesetzesvorschrift bestehen, differenziert. Indes würde es – wie dargelegt – Sinn und Zweck von Art. 85 SchKG widersprechen, nebst den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger auch die gesetzlich vorgesehenen

Stundungen unter diese Bestimmung zu subsumieren (vgl. E. 3.3). Die Beschwerdeführerin vermag ihren Standpunkt weder mit einer Literaturstelle noch mit einem Entscheid zu untermauern. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Stundung gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG beruht auf Gesetz und berechtigt nicht zur Einstellung der Betreibung.

E. 3.4.2

Die Frage, ob die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen ist (Art. 2 Abs. 2 lit. b des Covid-19-SBüG), wird im Rahmen eines materiellrechtlichen Prozesses über die Rückzahlung des Darlehens (z.B. Aberkennungsklage nach Art. 83 Abs. 2 SchKG oder Anerkennungsklage nach Art. 79 SchKG) beurteilt (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Zug A3 2021 2 vom 24. Januar 2022, in: GVP 2022 Ziff. 1.2.1.1). Der Einwand kann nicht erst im Rahmen der betreibungsrechtlichen Klage nach Art. 85 SchKG vorgebracht werden. Vorliegend verlangte der Beschwerdegegner im Oktober 2018 beim Kantonsgericht Zug die Rückzahlung des im Jahr 2015 gewährten und per 20. September 2017 gekündigten Darlehens von CHF 92'606.40 (vgl. act. 1 Rz 12). Der Covid-19-Kredit wurde der Beschwerdeführerin am 26. März 2020 gewährt (vgl. act. 6 Rz 15, act. 13). Der Teilentscheid des Kantonsgerichts Zug erging am 22. Juni 2021 (Verfahren A2 2018 42). Die Beschwerdeführerin hätte den Einwand, die Rückzahlung des Darlehens sei aufgrund von Art. 2 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG ausgeschlossen, im Forderungsprozess vor Kantonsgericht Zug als echtes Novum einbringen können. Sie hat indes weder im erstinstanzlichen noch später im zweitinstanzlichen, noch zuletzt im bundesgerichtlichen Verfahren den Einwand der Stundung der Darlehensforderung gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG vorgebracht. Mittlerweile liegt ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Obergerichts Zug vom 24. November 2022 bzw. 1. Dezember 2022 vor, mit welchem die Beschwerdeführerin verpflichtet wurde, dem Beschwerdegegner das gewährte Darlehen von CHF 92'606.40 nebst Zins zurückzuzahlen. Die Beschwerdeführerin kann nicht mittels Urkunden beweisen, dass die in Betreibung gesetzte Schuld von CHF 92'404.40 samt Zinsen und Kosten gestundet wurde. Folglich besteht kein Grund für die Einstellung der Betreibung.

E. 3.4.3

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine unrichtige Rechtsanwendung vorliegt. Die Beschwerde erweist sich bezüglich des Einwands der Stundung als unbegründet.

E. 4

Tilgung der Schuld durch Verrechnung

E. 4.1

Die Vorinstanz führte aus, beim Tilgungsgrund der Verrechnung müsse sich sowohl der Bestand der Gegenforderung als auch der Zugang der Verrechnungserklärung aus Urkunden ergeben. Durch Urkunden nachgewiesen und vom Beschwerdegegner anerkannt sei die Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin von CHF 7'720.90 nebst Zins. Hingegen be-

Seite 9/14 streite der Beschwerdegegner die Verrechnungsforderung von CHF 144'790.66, da sie Gegenstand eines noch hängigen Zivilprozesses zwischen den Parteien sei. Das Obergericht Zug habe mit Entscheid vom 24. November 2022 die "Rückforderung für

Bezüge und Zahlungen mit Maestro-Karten ohne geschäftliche Begründung bzw. ohne Beleg" bezüglich der Geschäftsjahre 2009-2013, 2016 und 2017 zur Weiterführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen und dieses Verfahren sei immer noch hängig. Demnach stehe die Verrechnungsforderung nicht unzweifelhaft fest. Folglich sei die Klage gemäss Art. 85 SchKG diesbezüglich abzuweisen (vgl. act. 1/1 S. 4 f.).

E. 4.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin – zusammengefasst – vor, sie sei allen Obliegenheiten nachgekommen, welche für den Beweis der Tilgung einer Forderung durch Verrechnung erforderlich seien. Sie habe gegenüber dem Beschwerdegegner bereits vorprozessual rechtsgenügend die Verrechnung erklärt und den Zugang dieser Gestaltungserklärung durch Urkunden bewiesen. Sodann habe sie rechtzeitig Widerklage gegen die Forderungen des Beschwerdegegners erhoben. Dass das Obergericht Zug diese beiden eng zusammenhängenden Ansprüche mit Teilentscheid vom 24. November 2022 bzw. 1. Dezember 2022 auseinandergerissen und damit eine offensichtliche Schlechterstellung der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Vollzug der Forderungen bewirkt habe, sei stossend. Richtig wäre gewesen, dass die Vorinstanz auch diesen Umstand gewürdigt hätte. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis ein rechtskräftiger Entscheid ergehe (vgl. act. 1 Rz 20 ff.).

E. 4.3

Art. 85 SchKG sieht vor, dass der Betriebene beim Gericht die Aufhebung der Betreibung verlangen kann, wenn er durch Urkunden die Tilgung der Schuld samt Zinsen und Kosten beweist. Tilgung bedeutet Erlöschen der Schuld, sei es zufolge Zahlung, sei es zufolge eines anderen Grundes wie Verrechnung oder Schuldverlass (vgl. Bangert, a.a.O., Art. 85 SchKG N 16). Den Nachweis der Tilgung kann der Schuldner nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur durch strikten Urkundenbeweis erbringen; die blosser Glaubhaftmachung ist nicht ausreichend. Die materielle Rechtslage muss auf der Hand liegen, manifest sein. Urkundenbegriff und Beweismass von Art. 85 SchKG und Art. 81 Abs. 1 SchKG (Einwendung gegen den definitiven Rechtsöffnungstitel) entsprechen sich (BGE 140 III 41 E. 3.3.2; vgl. auch Bangert, a.a.O., Art. 85 SchKG N 33 ff.). Berufet sich der Betriebene für die Aufhebung der Betreibung auf den Tilgungsgrund der Verrechnung (Art. 120 ff. OR), müssen im Verfahren nach Art. 85 SchKG sowohl der Bestand der Gegenforderung als auch der Zugang der Verrechnungserklärung, d.h. die effektive Ausübung des Gestaltungsrechts, sich klar aus Urkunden ergeben. So genügt es nicht zum Beweis der Gegenforderung, einen Zahlungsbefehl vorzulegen, gegen den kein Recht vorgeschlagen wurde. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bestand der zur Verrechnung gebrachten Gegenforderung unzweifelhaft feststehen, also anerkannt oder unbestritten sein muss. Dies hat zur Folge, dass jede nicht offensichtlich missbräuchliche Bestreitung der zur Verrechnung gestellten Gegenforderung durch den Gläubiger zur Abweisung der Klage nach Art. 85 SchKG führt (Bangert, a.a.O., Art. 85 SchKG N 20).

E. 4.4

Die Argumentation der Beschwerdeführerin verfängt nicht.

E. 4.4.1

Wie soeben dargelegt, muss der Betriebene durch die Urkunde den unmittelbaren Beweis für die Tilgung erbringen; ein Indizienbeweis genügt nicht (vgl. E. 4.3). Ein urkundlicher Beweis für das Bestehen der (bestrittenen) Verrechnungsforderung liegt nicht vor. Der

Prozess vor

Seite 10/14 Kantonsgericht Zug über die (strittige) Verrechnungsforderung ist immer noch hängig und das Urteil steht noch aus. Dass die Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin im behaupteten Umfang tatsächlich besteht, ist auch sonst nicht verurkundet. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz einen Urkundenbeweis für die strittige Verrechnungsforderung verlangte und zum Schluss kam, dass der Nachweis anhand der eingereichten Dokumente nicht erbracht sei.

E. 4.4.2

Der Umstand, dass die Berufungsinstanz die (strittige) Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückwies und festhielt, die blosser Behauptung des Beschwerdegegners, die Bezüge seien geschäftlich begründet gewesen, sei als unzureichend zu erachten, ändert nichts. Es liegt keine Urkunde vor, aus der hervorgehen würde, dass der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin CHF 144'790.66 schuldet. Der Bestand der zur Verrechnung gebrachten Gegenforderung der Beschwerdeführerin steht nicht fest. Der Ausgang des kantonsgerichtlichen Verfahrens ist vom Obergericht durch dessen Rückweisungsentscheid auch nicht vorgegeben. Das Obergericht hielt im Urteil vom 24. November 2022 ausdrücklich fest, dass die Vorinstanz (erneut) zu prüfen haben werde, ob die strittigen (Spesen-)Bezüge des Beschwerdegegners in den Geschäftsjahren 2009-2013, 2016 und 2017 gerechtfertigt gewesen seien oder nicht (E. 7.3.5). Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin mit der Widerklage geltend gemachten "Rückforderung für Bezüge und Zahlungen mit Maestro-Karten ohne geschäftliche Begründung bzw. ohne Beleg" wies das Obergericht die Sache betreffend die Geschäftsjahre 2009-2013, 2016 und 2017 im Sinne der Erwägungen zur Weiterführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurück (Dispositiv-Ziffer 2.2, Verfahren Z1 2021 23). Das Obergericht hat mithin bezüglich der strittigen Verrechnungsforderung keinen reformatorischen Entscheid gefällt (auch wenn es in E. 7.3.4 Ausführungen zur Beweislastverteilung gemacht hat), sondern die Sache zur Weiterführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Kantonsgericht hat über die Verrechnungsforderung noch nicht entschieden (Verfahren A2 2018 42). Der Ausgang des kantonsgerichtlichen Verfahrens ist offen und kann nicht vorweggenommen werden. Es reicht nicht aus, dass die Beschwerdeführerin moniert, das Obergericht habe die beiden eng zusammenhängenden Ansprüche mit Teilentscheid vom 24. November 2022 bzw. 1. Dezember 2022 auseinandergerissen und damit eine offensichtliche Schlechterstellung der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Vollzug der Forderungen bewirkt. Es liegt kein rechtskräftiger Entscheid über die (strittige) Verrechnungsforderung vor. Damit ist der strikte Urkundenbeweis der Tilgung der Schuld durch Verrechnung nicht erbracht.

E. 4.4.3

Neu erklärt die Beschwerdeführerin, das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt habe mit Urteil vom 12. Dezember 2023 – einen Tag nach Einreichung der Beschwerdeschrift vom 11. Dezember 2023 – den Beschwerdegegner wegen mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Beschwerdeführerin für schuldig erklärt und zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe von CHF 842.40 zuzüglich Zins von 5 % seit 7. September 2017 sowie zur Bezahlung zweier Parteientschädigungen (CHF 7'659.10 für das erstinstanzliche Strafverfahren und CHF 9'456.85 für das zweitinstanzliche Berufungsverfahren in dieser Strafsache) verurteilt. Sie (die Beschwerdeführerin) habe in

Bezug auf sämtliche dieser Forderungen Verrechnung gegenüber dem Beschwerdegegner mit dessen Forderungen erklärt (vgl. act. 5, 5/1, 15 und 15/1). Im Beschwerdeverfahren gilt ein Novenausschluss (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. E. 1). Das gilt auch für echte Noven, da die Beschwerde ein ausserordentliches

Seite 11/14 Rechtsmittel ist und nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern grundsätzlich nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (Freiburghaus/ Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A. 2016, Art. 326 ZPO N 3 f.; Spühler, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 326 ZPO N 1 f.). Eine Ausnahme nach Art. 326 Abs. 2 ZPO ist vorliegend nicht gegeben. Die mit Eingaben vom 20. Dezember 2023 und 14. März 2024 eingebrachten Noven sind somit unzulässig und können nicht berücksichtigt werden.

E. 4.4.4

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vorliegt. Die Beschwerde erweist sich folglich auch bezüglich des Einwands der Tilgung als unbegründet.

E. 5

Sistierung

E. 5.1

Die Vorinstanz wies den Antrag der Beschwerdeführerin ab, das Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid im Verfahren A2 2018 42 zu sistieren. Zur Begründung führte sie aus, die beiden Verfahren stünden zwar im Zusammenhang, seien jedoch nicht voneinander abhängig. Zudem bilde die Sistierung die Ausnahme und sei nicht mit der Raschheit des summarischen Verfahrens vereinbar (vgl. act. 1/1 S.6 f.).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihre Forderung, über welche das Obergericht Zug mit Teilentscheid vom 24. November 2022 bzw. 1. Dezember 2022 überraschenderweise nicht entschieden habe, sei mit der Forderung des Beschwerdegegners verrechnet worden. Den Bestand der Verrechnungsforderung und den Zugang der Verrechnungserklärung habe sie einlässlich begründet und mit Beweisen untermauert. Demnach sei offensichtlich, dass der Entscheid des Kantonsgerichts Zug betreffend die Forderung der Beschwerdeführerin für die Aufhebung bzw. Einstellung der Betreibung vorliegend unmittelbar relevant sei bzw. der Ausgang des Verfahrens vor der Vorinstanz von genau jenem Entscheid des Kantonsgerichts Zug abhängig sei. Folglich sei eine Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Entscheid des Kantonsgerichts Zug angezeigt (vgl. act. 1 Rz 26 ff.).

E. 5.3

Gemäss Art. 126 ZPO kann das Gericht das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. Der abzuwartende Entscheid muss zumindest in einem sachlichen Zusammenhang mit dem zu sistierenden Verfahren stehen (vgl. Frei, Berner Kommentar, 2012, Art. 126 ZPO N 3, Kaufmann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 126 ZPO N 10 ff.). Es liegt im Ermessen des Gerichts zu entscheiden, wann eine Sistierung zweckmässig ist. Da eine Sistierung des Verfahrens grundsätzlich dem von Art. 29 BV

und Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantier- ten sowie in Art. 124 Abs. 1 ZPO sich spiegelnden Beschleunigungsgebot widerspricht, setzt sie triftige Gründe voraus und ist nur ausnahmsweise zulässig; im Zweifel ist von ihr abzuse- hen. Grundsätzlich unterliegen alle Verfahren der Sistierung, auch das summarische Verfah- ren (wie die Aufhebung der Betreuung nach Art. 85 SchKG [Art. 251 lit. c ZPO]; vgl. Frei, a.a.O., Art. 126 ZPO N 5 f.; Gschwend, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 126 ZPO N 2 f.).

E. 5.4

Vorliegend verpflichtete das Obergericht Zug die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 24. No- vember 2022 bzw. Berichtigung vom 1. Dezember 2022, dem Beschwerdegegner

Seite 12/14 CHF 43'292.40 nebst Zins (Provisionsanspruch) sowie CHF 92'606.40 nebst Zins (Darlehen) zu bezahlen, wobei es ausdrücklich festhielt, dass der Beschwerdegegner die Betreuung Nr. F._____ des Betreibungsamtes Baar im Umfang von CHF 43'292.40 und von CHF 92'606.40, je nebst Zins, fortsetzen könne (Dispositiv-Ziffer 1, E. 6.5 und E. 8.2.4). Be- züglich der strittigen Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin wies das Obergericht die Sache zur Weiterführung des Verfahrens an das Kantonsgericht Zug zurück (Dispositiv- Ziffer 2.2). Daraus folgt, dass das Urteil des Obergerichts Zug bezüglich des Provisionsan- spruchs und der Rückzahlung des Darlehens – trotz Rückweisung der Sache an die Vor- instanz zur Weiterführung des Verfahrens in Bezug auf die strittige Verrechnungsforderung – vollstreckt werden kann. Schon aus diesem Grund besteht kein Anlass, die Betreuung des Beschwerdegegners gegen die Beschwerdeführerin für den Provisionsanspruch und die Rückzahlung des Darlehens zu sistieren, bis über die strittige Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner entschieden ist. Im Weiteren hat das vor- liegende Verfahren zwar einen Zusammenhang mit dem Verrechnungsprozess vor Kantons- gericht Zug, hängt aber nicht vom Ausgang dieses Verfahrens ab. Somit besteht keine Ge- fahr inkohärenter oder sich widersprechender Entscheide. Schliesslich kommt eine Sistierung in Summarverfahren grundsätzlich nicht bzw. nur in den seltensten Fällen in Betracht (vgl. etwa Staehelin, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 84 SchKG N 63). Dementsprechend sind bei der im summarischen Verfahren zu behandelnden Klage nach Art. 85 SchKG in Bezug auf die Gründe einer Sistierung erhöhte Anforderungen zu stellen. Triftige Gründe für eine Sistie- rung hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Aus all diesen Gründen bestand kein Anlass, das vorinstanzliche Verfahren zu sistieren.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzu- weisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten für das Beschwerde- verfahren zu tragen und dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheide- bühr ist unter Berücksichtigung des Streitwerts von CHF 135'898.80 und in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG auf CHF 1'500.00 festzusetzen und mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung des Streitwerts und der anwaltlichen Bemühungen auf CHF 2'400.00 (inkl. MWST) festzusetzen (vgl. §§ 2, 3 Abs. 1, 6 und 8 AnwT). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.